



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.03.2023,
genehmigt vom Präsidium am 19.04.2023, genehmigt durch den Stiftungsrat am 28.04.2023,
veröffentlicht am 22.05.2023*

§ 1

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist ein Bachelorstudiengang im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO).
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste nach der NLVO durch eine in der Anlage 1 genannte Einstellungsbehörde und eine damit verbundene Entsendung zum Studium an der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 13.12.2019 für diesen Studiengang außer Kraft.

Anlage 1 zu § 1 der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Bisherige Kooperationspartner der Hochschule Osnabrück - Stand 29.11.2022 - sind:

- Land Niedersachsen
- Gemeinde Wallenhorst
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Emsland
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Wittmund
- Samtgemeinde Artland
- Stadt Georgsmarienhütte
- Stadt Nordhorn
- Stadt Osnabrück